

Zeitschrift: Geomatik Schweiz : Geoinformation und Landmanagement =
Géomatique Suisse : géoinformation et gestion du territoire =
Geomatica Svizzera : geoinformazione e gestione del territorio

Herausgeber: geosuisse : Schweizerischer Verband für Geomatik und
Landmanagement

Band: 105 (2007)

Heft: 10

Artikel: 125 Jahre Bundesamt für Landwirtschaft : Landwirtschaft ohne Land :
25 Jahre Raumplanung zugunsten oder zulasten des Kulturlandes?

Autor: Amsler, J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-236457>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

125 Jahre Bundesamt für Landwirtschaft

Landwirtschaft ohne Land: 25 Jahre Raumplanung zugunsten oder zulasten des Kulturlandes?

Die Auseinandersetzung um Grund und Boden ist ein Dauerbrenner in der helvetischen Politik. Obwohl es Initiativen zu dieser Thematik in Volksabstimmungen jeweils schwer hatten, setzte sich jedoch nach und nach die Meinung durch, offensichtliche Auswüchse und Missbräuche bei der Inanspruchnahme von Grund und Boden zu verhindern.

La dispute concernant le sol et sa propriété est un thème récurrent de la politique helvétique. Bien que les initiatives au sujet de cette thématique aient eu la vie dure lors des votations populaires, petit à petit l'avis a été confirmé selon lequel les excès évidents et les abus dans l'utilisation du sol doivent être empêchés.

La discussione sul suolo è un tema di costante d'attualità nella politica svizzera. Benché le iniziative relative a questa tematica abbiano sempre avuto la vita difficile nelle votazioni popolari, si fa sempre più strada il parere di evitare palesi eccessi e abusi nelle pretese sul suolo.

J. Amsler

Mit dem Zusammenbruch der Alten Eidgenossenschaft 1798 erhielt der Boden durch die geöffnete Handels- und Gewerbefreiheit einen ganz neuen Stellenwert. Grundeigentum wurde nun gehandelt und löste die historische Allmend oder Gemeinweide ab. Mit dem freien Prinzip von Angebot und Nachfrage kam es auf dem Gebiet des Bodenhandels auch zu ersten Auswüchsen, die gegen Ende des 19. Jahrhunderts beängstigende Formen von Bodenzersplitterung, -verschuldung und -spekulation annahmen. Als Gegenmassnahme wurde zu Beginn des 20. Jahrhunderts eine Sperrfrist bei der Veräusserung von landwirtschaftlichen Grundstücken eingeführt (Art. 218 OR). Das Unbehagen blieb, aber eine Initiative zum «Schutz des Bodens und der Arbeit durch Verhinderung der Spekulation» (Jungbauern-Initiative von 1943) wurde am 1. Oktober 1950 von Volk und Ständen abgelehnt. Nicht besser erging es dem «Volksbegehren gegen die Bo-

denspekulation» (Regelung eines Vorkaufs- und Enteignungsrechtes), welches am 2. Juli 1967 wiederum von Volk und Ständen abgelehnt wurde. Mit der am 24. Mai 1983 eingereichten «Stadt-Land-In-

itiative gegen die Bodenspekulation» wurde erneut ein Anlauf unternommen, regulatorische Massnahmen im Bodenmarkt einzubauen. Der Vorschlag, den Erwerb von Grundstücken nur zum Eigengebrauch oder zur Erstellung preisgünstiger Wohnungen zu ermöglichen und eine Mehrwertabschöpfung bei raumplanerischen Massnahmen zuzulassen, ging den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern jedoch zu weit. Auch diese Initiative wurde in der Volksabstimmung vom 4. Dezember 1988 bachab geschickt. Der Bundesrat bemerkte im Vorfeld der Abstimmung: «Das Bodenproblem geht uns alle an. Wir brauchen eine Bodenpolitik, die sämtliche Anforderungen, sowohl der Raumplanung als auch des Umweltschutzes als auch der Eigentumsordnung, berücksichtigt. Nur so werden wir unseren Kindern ein lebenswertes Land hinterlassen. (...) Wir müssen uns mit der Weiterentwicklung des Bodenrechts befassen. Doch eine Umkrempelung der Eigentumsordnung, wie sie diese Initiative will, ist weder nötig, noch erreicht sie das gewünschte Ziel.» Die Zusage des Bundesrates, das Bodenrecht in einen zweckmässigen Rahmen zu fassen, wurde mit dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) nach einer gewonnenen Referen-



Abb. 1: Gäu SO: Wie geplant so gebaut!



Abb. 2: Ressource Boden: Was ist uns ein Acker wert?

dumsabstimmung umgesetzt. Es wurde schliesslich am 1. Januar 1994 in Kraft gesetzt.

Wesentliche Impulse für die Orts-, Regional- und Landesplanung gingen von der Landesausstellung 1939 aus, indem Konzepte für die urbane wie auch für die ländliche Schweiz entwickelt wurden. Mit dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs mussten die Prioritäten neu definiert werden. Der so genannte «Plan Wahlen» zur Ernährungssicherung wurde zum Vorboten der Landwirtschaftszonen, obwohl dieser Begriff erst viel später Eingang in die Raumplanung fand. Als einer der ersten Promotoren der Raumplanung kann deshalb mit Fug Friedrich Traugott Wahlen, der spätere Bundesrat, bezeichnet werden.

Erst am 14. September 1969 wurde jedoch von Volk und Ständen ein Verfassungsartikel über die Raumplanung angenommen (heute Art. 75 BV). Während ein erstes Raumplanungsgesetz mit bodenrechtlich und volkswirtschaftlich ausgeprägten Instrumenten (Mehrwertschöpfung, Zonenexpropriation, volkswirtschaftlicher Ausgleich) im Jahre 1976 scheiterte, konnte das heutige Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) von 1979 auf den 1. Januar 1980 in Kraft gesetzt werden. Es konzentriert sich auf die Trennung in Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet, auf die Einführung von Landwirtschafts- und Schutzzonen und damit auf die Trennung des Bauland- vom landwirtschaftlichen Bodenmarkt.

Nach 25-jähriger Anwendung wurde im

Raumentwicklungsbericht 2005 des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) festgestellt, dass wesentliche Ziele des Raumplanungsgesetzes zwar erreicht worden seien, insbesondere die Trennung des Siedlungsgebietes vom Nichtsiedlungsgebiet, die Raumentwicklung jedoch nach wie vor nicht nachhaltig sei mit einem Bodenverbrauch von 1 m²/sec. Der Raumentwicklungsbericht schlägt einige Ansätze vor, um eine Trendwende zu bewirken. Marktwirtschaftliche Instrumente stehen dabei im Vordergrund. Wie weit sie sich durchsetzen, wird die politische Diskussion im Rahmen der Aktualisierung des Raumplanungsgesetzes zeigen. Wie gross ihre Wirkung ist, kann meist erst Jahre nach deren Anwendung festgestellt werden. Die häushälterische Nutzung des Bodens, wie sie in Art. 1 RPG festgeschrieben ist, wird auch zukünftig auf den politischen Agenden zu finden sein. Die Landwirtschaft hat ein grosses Interesse daran, hier aktiv mitzuwirken, um zu verhindern, dass ihr dereinst das Land ausgeht.

Jörg Amsler

Leiter Abteilung Strukturverbesserungen
Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Mattenhofstrasse 5

CH-3003 Bern

joerg.amsler@blw.admin.ch

Unterstützung bei Informatik-Vorhaben.

UMLINTERLISGMLXMLWFSSOAP



EISENHUT INFORMATIK AG

Kirchbergstrasse 107 • Postfach • CH-3401 Burgdorf • Tel 034 423 52 57 • <http://www.eisenhutinformatik.ch>